

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mbk Maschinenbau GmbH
- zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern -

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen, die die MBK Maschinenbau GmbH (nachfolgend kurz: die MBK) gegenüber ihren Kunden erbringt, insbesondere für Waren- bzw. Maschinenlieferungen, Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen (nachfolgend auch: Vertragsgegenstände).

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen erfolgen ausschließlich durch den oder die im Handelsregister als vertretungsbefugte eingetragene Geschäftsführer oder Prokuristen der MBK (Geschäftsführung). Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Geschäftsführung nicht besonders bevollmächtigt worden sind, sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.

AGB des Kunden gelten nur insoweit, als die MBK ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss; Angebotsunterlagen

Die Darstellung der Produkte und Leistungen der MBK in deren Internetauftritt, in Prospekten, Katalogen, Broschüren ist freibleibend. Gleiches gilt für Kostenvoranschläge und sonstige Angebotsunterlagen. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die gesamten Angebotsunterlagen unverzüglich an die MBK zurückzugeben; elektronische Dateien hat der Kunde auf sämtlichen Datenträgern und Hardware-Geräten so zu löschen, dass sie nicht wiederherstellbar sind.

Rechtsverbindliche Verträge kommen ausschließlich durch die Auftragsbestätigung der MBK zustande. Geht dem Kunden keine gesonderte Auftragsbestätigung zu, so gilt der Lieferschein der MBK als Auftragsbestätigung.

3. Lieferfristen, Teillieferungen

3.1 Für die Liefertermine und Lieferfristen (Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin) ist die Auftragsbestätigung der MBK verbindlich.

3.2 Die Lieferfrist verlängert sich in angemessener Weise, wenn

- a) der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung sämtliche technischen Angaben, die zur auftragsgemäßen Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, an die MBK mitteilt;
- b) die von der MBK gemäß den Angaben des Kunden erstellten die Entwürfe und Pläne nicht unverzüglich schriftlich genehmigt werden,
- c) die MBK von ihren Lieferanten ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig und vollständig mit allen Materialien beliefert wurde, die für die Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind,
- d) der Kunde die vertragsgegenständliche Leistung der MBK durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten (siehe unten Ziffer 5.) verzögert oder
- e) die MBK die Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen oder Unruhen) oder ähnlicher Ereignisse (z. B. Arbeitskämpfmaßnahmen) nicht einhalten kann.

3.3 Die Lieferzeit verlängert sich ebenfalls angemessen, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Pläne, öffentlichen Genehmigungen oder sonstigen Angaben nicht rechtzeitig und vollständig beschafft bzw. an MBK aushändigt, seine Vorgaben für die Entwürfe der MBK ändert oder die zu leistenden Anzahlungen oder Teilzahlungen nicht rechtzeitig erbracht hat.

3.4 Bei einer Verzögerung oder der Unmöglichkeit der Leistung haftet die MBK im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der MBK ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen wird die Haftung der MBK wegen Verzögerung bzw. Unmöglichkeit der Leistung auf 10 % des Wertes des Vertragsgegenstandes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer gegenüber der MBK gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung den Zweck des Vertrages, d. h. die vereinbarungsgemäße Lieferung bzw. Reparatur des Vertragsgegenstandes, gefährden oder ausschließen würde; die Haftung der MBK für Schadensersatz statt der Leistung richtet sich nach Ziffer 10. dieser AGB. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

3.6 Wenn sich der Kunde mit der Annahme des Vertragsgegenstandes im Verzug befindet, kann die MBK für jeden Monat des Annahmeverzugs (gegebenenfalls zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises des Vertragsgegenstandes vom Kunden verlangen. Unbeschadet von Satz 1 entsteht bei Vertragsgegenständen, die ein Volumen von mindestens 10 m³ aufweisen, ein Lagergeld in Höhe von € 10,00 pro Tag.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der MBK kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die MBK ist berechtigt, im Einzelfall auf Nachweis einen höheren Schadensersatz zu verlangen.

3.7 Die MBK ist berechtigt, über die bereitstehenden Vertragsgegenstände anderweitig zu verfügen, nachdem eine dem Kunden zuvor gesetzte Abnahmefrist verstrichen ist. Der Kunde wird in diesem Fall in einer angemessen verlängerten Frist beliefert.

4. Gefahrübergang

4.1 Die MBK liefert grundsätzlich ab Werk. Wenn der Kunde die Versendung des Vertragsgegenstandes (z. B. an seine Niederlassung) verlangt, geht die Gefahr hieran auf den Kunden über, sobald die MBK den Liefergegenstand an das Transportunternehmen ab Werk übergeben hat. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder der MBK zusätzliche Leistungen zur Inbetriebnahme oder Montage des Vertragsgegenstandes am Ort der Niederlassung des Kunden vornimmt. Eine Versicherung des Vertragsgegenstandes, z. B. gegen Transportschäden, erfolgt nur auf schriftliches Verlangen des Kunden, das spätestens 14 Tage vor dem Versandtag bei MBK eingehen muss.

4.2 Wenn die MBK vom Kunden gesondert mit Service-, Montage- oder Reparaturleistungen beauftragt ist, geht die Gefahr für diese Leistungen mit erfolgter Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb einer Frist von 12 Werktagen seit Erhalt der schriftlichen Aufforderung der MBK durchzuführen. Wenn die Abnahme aus Gründen, die die MBK nicht zu vertreten hat, innerhalb der von ihm gesetzten Frist nicht durchgeführt wird, gilt die Abnahme nach Ablauf der Frist als erfolgt. Bei nicht wesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Öffentliche Genehmigungen und sonstige, von Dritten angeordnete Prüfbescheinigungen oder Gutachten (z. B. Bescheinigungen des TÜV oder sonstiger Sachverständiger aus Zertifizierungsgründen) zur Errichtung und zum Betrieb des Vertragsgegenstandes hat der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig beizubringen. Der Kunde trägt die Kosten für alle Maßnahmen und Materialien, die von MBK aufgrund einer behördlichen Anordnung zusätzlich zum Leistungsumfang der Auftragsbestätigung zu erbringen sind.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der MBK unverzüglich und unentgeltlich sämtliche Informationen zu erteilen, die für die MBK zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung erforderlich sind, soweit sie dem Kunden vorliegen oder er in

sonstiger Weise hierfür verantwortlich ist. Der Kunde hat insbesondere rechtzeitig die Schnittstelleninformationen mitzuteilen, die für den Betrieb und die Steuerung des Vertragsgegenstandes maßgeblich sind.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, der MBK auf deren Anforderung rechtzeitig und unentgeltlich die erforderliche Anzahl an Musterstücken, Vor- und Testmaterial zur Verfügung zu stellen, die die Voraussetzungen für und die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistung der MBK definieren.

5.4 Zum Zweck der Montage des Vertragsgegenstandes, von Service- oder Reparaturleistungen hat der Kunde der MBK auf seine Kosten soweit erforderlich folgendes zur Verfügung zu stellen:

- a) Heizung, Beleuchtung, Strom (samt Stromspannungsversorgung), Wasser, Gas einschließlich Anschluss für die Montagearbeiten sowie Druckluftversorgung;
- b) geeignete Räume zur Lagerung des Vertragsgegenstandes und der Montage-Werkzeuge, die ausreichend gegen Diebstahl und Beschädigung gesichert sind;
- c) zur Reinigung erforderliche Spezialwerkzeuge und Reinigungsmittel;
- d) Aufenthaltsräume für die Einsatzkräfte der MBK;
- e) Leitern, fahrbare Gerüste, Hebewerkzeuge, Stapler und die zur Montage erforderlichen Werkzeuge;
- f) Unterrichtung über die Sicherheitsbestimmungen und -Anforderungen der vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstände und Hilfsmittel;
- g) ausreichend qualifiziertes Hilfs- und Bedienpersonal (insbesondere Schlosser, Elektriker, Maschinist).

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Daten, die er von der MBK zur Verwendung des Vertragsgegenstandes erhalten hat, gegen Verlust und Beschädigung zu sichern.

6. Preise und Zahlungen

6.1 Die Preisbildung erfolgt in Euro. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Monate liegen. Erhöhen sich nach der Auftragsbestätigung bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist die MBK berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg des vom Statistischen Bundesamt Deutschland festgestellten Verbraucherpreisindex zwischen Bestellung und Lieferung um mehr als 5 % übersteigt.

6.2 Die Preise verstehen sich ab Werk rein netto, zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Die Preise gelten für den Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.

6.3 Sämtliche Zahlungen haben direkt an MBK zu erfolgen. Soweit An- oder Teilzahlungen zu leisten sind, ist die Auftragsbestätigung von MBK für die Zahlungstermine maßgebend. Rechnungen der MBK sind gemäß den in den Auftragsbestellungen festgelegten Terminen zu zahlen. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme der Leistungen der MBK aus Gründen, die die MBK nicht zu vertreten hat, verzögern oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder Nacharbeiten notwendig sind, die die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung der MBK nicht wesentlich beeinträchtigen.

Nach Ablauf einer Zahlungsfrist bzw. eines Zahlungstermins kommt der Kunde ohne weitere Erklärung der MBK in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Unbeschadet weiterer Verzugsansprüche der MBK ist der Kunde verpflichtet, den rückständigen Rechnungsbetrag während des Verzugszeitraums mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zu verzinsen.

6.4 Die Zahlung hat zu erfolgen durch Bank-, Giro oder Postüberweisung. Maßgebend für den Tag der Zahlung ist der Tag der Bankgutschrift. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen und -kosten verwendet. Die Hingabe eines Schecks gilt nicht als Zahlung, solange keine Einlösung erfolgt ist. Die Hingabe eines Wechsels ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der MBK zulässig.

6.5 Die MBK behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug bestellte Vertragsgegenstände oder Reparaturleistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten.

6.6 Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung erfolgt mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Fällige Zahlungen darf der Kunde nur zurückbehalten, wenn sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Sicherungsrechte der MBK

7.1 Der Vertragsgegenstand bleibt Eigentum der MBK bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

7.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Vertragsgegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit seinem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass der Abnehmer erst mit dieser Zahlung Eigentum erwirbt. Der Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltseigentum der MBK während des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten gegen Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Ansprüche aus dieser Sachschadensversicherung tritt der Kunde hiermit an die MBK ab, die die Abtretung hiermit annimmt.

7.3 Dem Kunden ist es gestattet, den Vertragsgegenstand zu verarbeiten und mit Grundstücken oder beweglichen Sachen zu verbinden oder zu vermischen. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung") und im Hinblick auf den Vertragsgegenstand: "verarbeitet") erfolgt für die MBK, der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für die MBK mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht der MBK gehörenden Gegenständen steht der MBK Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vertragsgegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die MBK und der Kunde darüber einig, dass der Kunde der MBK Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Vertragsgegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

7.4 Für den Fall der Veräußerung des Vertragsgegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die MBK ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von MBK in Rechnung gestellten Preis des Vertragsgegenstandes entspricht. Der an die MBK abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

7.5 Verbindet der Kunde den Vertragsgegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Vertragsgegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die MBK ab.

7.6 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in dieser Nr. 7 (Sicherungsrechte der MBK) abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde ist verpflichtet, auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die MBK weiterzuleiten.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist die MBK berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann die MBK nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber seinem Abnehmer verlangen.

- 7.7 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die MBK hat der Kunde die zur Geltendmachung der Rechte der MBK gegen den Abnehmer des Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.8 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die MBK unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.9 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der MBK zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die MBK auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der MBK steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die MBK auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Vertragsgegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Produktes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der MBK, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Die MBK behält sich vor, im Einzelfall weitere Sicherungsmittel mit dem Kunden zu vereinbaren.

8. Schutzrechte der MBK

- 8.1 Schutzrechte an Angebotsunterlagen
Die MBK behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen sonstigen Angebotsunterlagen vor. Der Kunde darf Angebotsunterlagen, auch soweit sie ihm in elektronischer Form vorliegen, ohne Zustimmung der MBK weder vervielfältigen noch an Dritte weitergeben. Wenn der Auftrag nicht zustande kommt, darf der Kunde die technischen Angaben der Angebotsunterlagen nicht verwenden.
- 8.2 Schutzrechte an überlassenen Daten
Vorbehaltlich Ziffer 8.1 dürfen der Vertragsgegenstand selbst sowie Zeichnungen, Pläne, Muster und technische Angaben aller Art, die dem Kunden von der MBK überlassen werden, vom diesem zeitlich unbegrenzt zur vereinbarungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes verwendet werden (einfaches Nutzungsrecht). Die Verwendung für andere Zwecke ist untersagt. Insbesondere dürfen die vorgenannten Daten keinen Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur vereinbarungsgemäßen Verwendung des Vertragsgegenstandes notwendig ist und die Dritten sich zugunsten der MBK zur Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet haben. Der Kunde verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Mitarbeitern, auch nach deren Ausscheiden, die Geheimhaltung dieser Daten zu sichern.
- 8.3 Sanktionen
Ein schuldhafter Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 8.1 oder 8.2 begründet einen Anspruch der MBK auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Gesamtnetto-Auftragssumme. Wenn kein Auftrag zustande gekommen ist, berechnet sich die Vertragsstrafe aus dem Gesamtnettobetrag, der in den Angebotsunterlagen von der MBK ausgewiesen ist; wenn keine Angebotssumme vorliegt, beträgt die Vertragsstrafe für jeden Verstoß € 500,00. Weitere Ansprüche der MBK aus der Verletzung der Ziffern 8.1 und 8.2 bleiben vorbehalten. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Urheberrechten an Unterlagen der MBK auch strafrechtlich verfolgt werden kann.
- 8.4 Softwarenutzung
An Software, die die MBK dem Kunden geliefert hat, räumt die MBK dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung durch die vereinbarte Anzahl an Hardware-Geräten für die vereinbarte Dauer ein. Die Nutzung von Software innerhalb eines elektronischen Netzwerks ist nur zulässig, wenn dies zuvor mit der MBK vereinbart wurde. Wechselt der Kunde seine Hardware-Geräte, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Der Kunde ist verpflichtet, zwei Sicherungskopien von der erhaltenen Software zu erstellen und diese sorgsam zu verwahren; anderweitige Vervielfältigungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der MBK zulässig. Die Untervermietung der Software durch den Kunden ist nicht zulässig.

9. Mängelansprüche des Kunden

Bei einem mangelhaften Produkt oder einer fehlerhaften Leistung der MBK hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung gemäß den folgenden, (vorbehaltlich Nr. 10 dieser AGB) abschließenden Regelungen:

- 9.1 Sachmängel
- a) Der Kunde hat jede Lieferung, auch jede Teillieferung, sogleich nach Erhalt mit kaufmännischer Sorgfalt auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen; sichtbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß genehmigt.
Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Verwendungsmöglichkeit.
- b) Mangelhafte Teile bessert die MBK nach ihrer Wahl nach oder ersetzt diese durch funktionsfähige Teile (Nacherfüllung).
Die Kosten der Nacherfüllung trägt die MBK, soweit sie nicht dadurch entstanden sind, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung der Lieferung entspricht ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- c) Der Kunde hat der MBK einen angemessenen Zeitraum für die Nacherfüllung einzuräumen. Wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche durch die MBK gescheitert sind, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis in angemessenem Verhältnis zur Gebrauchsbeeinträchtigung zu mindern, die der Mangel verursacht hat. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- d) Ein Recht zur Nacherfüllung besteht nicht, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder dritte Personen, unsachgemäßer Wartung, ungeeigneten geologischen Voraussetzungen oder bestimmungswidrigen chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen auf den Vertragsgegenstand oder bestimmungswidrigen Umgebungsbedingungen (z. B. Witterungseinflüsse, Raumtemperatur, -luft, -feuchtigkeit, Staub- und Schmutzbelastung).
- 9.2 Rechtsmängel
- a) Falls die bestimmungsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden zu einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland führt, ist die MBK verpflichtet, den Grund der Rechtsverletzung zu beseitigen, indem sie nach ihrer Wahl den Vertragsgegenstand so abändert, dass keine Schutzrechte mehr berührt werden oder die Erlaubnis zur Nutzung des berührten Schutzrechtes erwirkt.

Falls die Beseitigung des Rechtsmangels nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, kann die MBK vom Vertrag zurücktreten. Von der Haftung für Schutzrechtsverletzungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die MBK anerkannt

hat oder die im Verhältnis zur MBK rechtskräftig festgestellt worden sind, stellt die MBK den Kunden frei.

- b) Falls der Vertragsgegenstand gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kunden und der MBK in ein Staatsgebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht bzw. eingesetzt wird, bestehen die Rechte des Kunden gemäß lit. a) hinsichtlich des Territoriums des betreffenden Staates. Der Kunde ist jedoch nicht befugt, den Vertragsgegenstand in anderen Staaten einzusetzen oder zu verbringen, als dies mit der MBK vereinbart ist. Wird der Vertragsgegenstand in einen Staat verbracht, der nicht mit der MBK vereinbart ist, bestehen diesbezüglich keine Rechtsmängelansprüche des Kunden. Weiter kann die MBK die Entfernung von bzw. die Unterlassung des Einsatzes des Vertragsgegenstandes in dem betreffenden Staat vom Kunden verlangen.
- c) Die abschließend dargestellten Rechte des Kunden bei Schutz- und Urheberrechtsverletzungen gemäß Nr. 10.2 lit. a) und b) bestehen nur, wenn
- der Kunde die MBK ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich über die Geltendmachung der Rechtsverletzung informiert,
 - der Kunde der MBK alle Informationen, auch schriftlicher Art, über die geltend gemachte Rechtsverletzung unverzüglich auf seine eigene Kosten zur Verfügung stellt,
 - der Kunde die MBK bei der Verteidigung gegen die geltend gemachte Rechtsverletzung unterstützt bzw. ihr ausreichend Gelegenheit gibt, die Rechtsverletzung zu beseitigen,
 - der Kunde der MBK alle Verteidigungsmöglichkeiten vorbehält und keine Rechtsverletzung ohne vorherige Zustimmung von MBK anerkennt und
 - die Rechtsverletzung nicht durch eine bestimmungswidrige Verwendung oder eigenmächtige Veränderung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder dritte Personen verursacht wurde.

10. Schadensersatz und Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Die MBK haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch sie oder ihre Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die MBK nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung den Zweck des Vertrags, das heißt die vereinbarungsgemäße Lieferung bzw. Reparatur des Vertragsgegenstandes, gefährden bzw. vereiteln würde. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieser Nr. 10.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 10.2 Soweit die MBK nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist ihre Haftung für Schäden durch den Vertragsgegenstand an weiteren Rechtsgütern des Kunden, z. B. an anderen Sachen, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden, ausgeschlossen.
- 10.3 Die Regelungen der vorstehenden Nr. 10.1 und 10.2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung anderer Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung aufgrund einer Lieferverzögerung.
- 10.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.5 Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn eine von der MBK zu vertretende Pflichtverletzung vorliegt; im Falle von Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

11. Verjährung

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes oder der Montage- und Reparaturarbeiten der MBK – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein (1) Jahr seit Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. seit Abnahme der Montage- oder Reparaturleistungen beim Kunden. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs und unabhängig davon, ob der Schadensersatzanspruch mit einem Mangel im Zusammenhang steht oder nicht sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und wegen Unmöglichkeit.
- Die Verjährungsfristen nach dieser Nr. 11.1 Satz 1 und 2 gelten nicht im Falle des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, arglistigen Verschweigens, einer -gegebenenfalls ausdrücklich zu vereinbarenden- Garantieübernahme über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen für Mängel an einem Bauwerk oder an Gegenständen, die bestimmungsgemäß an einem Bauwerk eingesetzt werden. Für die Ansprüche nach dieser Nr. 11.1 Satz 3 und 4 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11.2 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Höhere Gewalt

Weder der Kunde noch die MBK haben für die Nichterfüllung ihrer Vertragspflichten einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Naturkatastrophen, Krieg, unverschuldete Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs.
Der Hinderungsgrund und dessen Wegfall ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
Der Kunde und die MBK können den zwischen ihnen bestehenden Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, wenn dessen Durchführung aufgrund höherer Gewalt für mehr als sechs Monate verhindert ist.

13. Exportvorschriften und Steuern

Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen für den Transport, Erwerb und die Nutzung des Vertragsgegenstandes im Bestimmungsland holt der Kunde in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ein. Der Kunde ist verpflichtet, der MBK Zölle, Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten zu erstatten, die der MBK aufgrund des Verbringens an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

14. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort ist für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für beide Teile der Sitz der MBK. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der MBK. Die MBK ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
- 14.2 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der MBK unterliegt ausschließlich deutschem Recht; die Anwendung des UN-Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG-Abkommen) wird einvernehmlich ausgeschlossen. Bei Zweifelsfragen ist ausschließlich die deutsche Textfassung dieser AGB maßgeblich.